



Präambel zur Vereinssatzung

Der TSV Neuhausen/Filder 1898 e.V. ist der Sportverein mit einem breit gefächerten, spartenübergreifenden Sportangebot jeglicher Altersklassen für Neuhausen und Umgebung.

Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Gemeinwesens, der Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung aller Menschen.

Der TSV bietet seinen Mitgliedern zeitgemäße Formen der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsportbereich. Die nachfolgende Satzung soll dies sicherstellen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1898 in Neuhausen auf den Fildern gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Neuhausen/Filder 1898 e.V.** (im folgenden TSV oder Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in 73765 Neuhausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nummer VR210287 eingetragen.
2. Zur Erfüllung seiner Ziele, kann der Verein Mitglied oder Kooperationspartner in anderen Organisationen und Institutionen sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbunds unterliegt er den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung seiner Mitglieder und der Allgemeinheit, insbesondere Kinder und Jugendlichen durch ein zeitgemäßes, vielseitiges und gesundheitsorientiertes Sport- und Bewegungsangebot und dem Betrieb entsprechend dafür geeigneter Einrichtungen. Er will Gemeinsamkeit wecken und Geselligkeit pflegen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. In ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten sie auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Der Verein handelt im Sinne seiner Mitglieder nach Innen und Außen politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Zweck und Ziele werden erreicht durch
 - das Anbieten und Durchführen regelmäßiger Übungsstunden durch qualifizierte Übungsleiter, Trainer oder anderem fachlich geeignetem Personal
 - die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern
 - die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen, Wettbewerben und Turnieren
 - Förderung des Leistungssports
 - Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
 - Bereitstellung der dazu notwendigen Räumlichkeiten, Gelände, Geräte und anderer Hilfsmittel
 - die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Talenten auch in Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen.



§ 3 Vereinsämter

1. Vereinsämter (Funktionen im verwaltungsmäßigen und sportlichen Bereich des Vereins) sind Ehrenämter.
2. Übernimmt ein Mitglied ein Vereinsamt, so ist es verpflichtet, dieses gewissenhaft, vereinsgemäß und im Rahmen des zugeteilten Verantwortungsbereiches selbständig auszuüben.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder Hilfspersonal für Büro, Sportanlagen etc. bestellt werden. Dabei ist § 2 (Ziffer 2) zu beachten.
4. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Mitglied des Vereins können aktive, passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an sportlichen Veranstaltungen und / oder Übungen teilnehmen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Aktivitäten des Vereins selbst nicht teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
6. Ehrenmitglieder werden gemäß § 16 ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und den eventuell gegebenen Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen. Für passive Mitglieder gilt dabei die Einschränkung gemäß § 4 (Ziffer 5).
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
3. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können ebenfalls an allen Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen teilnehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Für Vereinsämter können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich der Satzung und sonstigen Ordnungen und Regelungen des Vereins entsprechend zu verhalten.
6. Das Vereinseigentum und die von Dritten dem Verein zur Verfügung gestellten Sportstätten, Geräte und sonstige Einrichtungen sind schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind nicht übertragbar.
8. Die Mitglieder verpflichten sich, Aufnahme- und Beitragsgebühren gemäß deren Zuordnung in die Beitragsgruppen mit geltender Beitragsordnung zu entrichten.



§ 6 Aufnahme

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder Medium voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall mit Wirkung vom Ersten des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zu Anerkennung dieser Satzung und aller aus ihr folgenden Regelungen. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
4. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Bewerber hat das Recht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Einspruch zu erheben. Über diesen entscheidet der Hauptausschuss durch unanfechtbare Entscheidung endgültig.
5. Die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beitragsordnung sind auf der Internetseite des Vereins abrufbar oder können auf Anfrage über die Geschäftsstelle angefordert werden.
6. Die Absicht vom aktiven in den passiven Mitgliedschaftszustand überzutreten oder umgekehrt, muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Übertritt ist dann ab dem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt und sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritten spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
2. Es können zusätzlich Abteilungsbeiträge und Kursbeiträge erhoben werden. Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Die Aufnahmegebühren und sämtliche Beiträge werden im Bankeinzugs- oder Rechnungsverfahren erhoben.
4. Einzelheiten zu § 7 regelt die Beitragsordnung des TSV.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht vom jeweils dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Erklärung über den Austritt muss dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form erfolgen. Dabei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Eine fristlose außerordentliche Kündigung kann wahrgenommen werden, wenn eine Neufestsetzung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Frist für die Wahrnehmung der Kündigung ist auf den Zeitraum von 30 Tagen im Anschluss an den Tag des Beschlusses der Neufestsetzung beschränkt.



4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Als wichtige Gründe für den Ausschluss gelten beispielsweise:
 - grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Belange des Vereins.
 - der Rückstand einer Zahlungsverpflichtung mindestens in der Höhe seines Beitrages.
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Gegen den Beschluss eines Ausschlusses ist der Einspruch beim Hauptausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat möglich. Wird diese Frist überschritten sind weitere Rechtsmittel ausgeschlossen.
7. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Austritt und Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten.
8. Bei Austritt oder Ausschluss sind in Verwahrung befindliche Unterlagen, Gegenstände, Schlüssel etc., die dem Verein gehören, sofort dem Vorstand zu übergeben. War das Mitglied mit Ämtern betraut, so ist darüber innerhalb von zwei Wochen seinem Nachfolger oder dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder oder Angestellten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Die Organe beschließen durch Abstimmung und Wahlen. Diese erfolgen in der Regel offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder wenigstens 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung und der Hauptausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In jedem Fall gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Für Ausschüsse und sonstige Gremien des Vereins gelten die für den Hauptausschuss vorgesehenen Regelungen.
7. Über die Beschlüsse aller Gremien sind Protokolle schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Entscheidungsgremium für Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:



- Entgegennehmen der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter sowie des Berichts der Revisoren.
 - Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses.
 - Verabschiedung des Haushaltsplans und Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Grundlagen des Vereins betreffen (z.B. Änderungen der Satzung).
 - Beschlussfassung über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt wurden.
 - Erteilung der vorherigen Zustimmung zu einer Verfügung über Vermögenswerte des Vereins, wenn diese Verfügung mehr als ein Drittel des Vereinsvermögens betrifft.
3. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn
- der Vorstand es beschließt oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in der Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen und im Internet. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt muss mindestens einmal mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können von allen Mitgliedern, den Abteilungen und dem Vorstand gestellt werden
7. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in diese nur aufgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dringlichkeitsanträge können nur durch Ereignisse begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt geworden sind.
8. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit den abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:
- a. den Mitgliedern des Vorstands
 - b. den Abteilungsleitern oder einem zu diesem Zweck in der Abteilungsversammlung gewähltem Mitglied
 - c. den Vertretern für Gleichstellung und Jugend
 - d. dem Referenten für Veranstaltungen
 - e. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. weiteren, durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss gewählten Mitarbeitern, sogenannten Projektmitarbeitern.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt zeitlich um 1 Jahr versetzt zur Wahl der anderen Mitglieder des Hauptausschusses. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Projektmitarbeiter können auch für weniger als 2 Jahre in den Hauptausschuss gewählt werden.



2. Der Hauptausschuss unterstützt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Im Sinne von § 11 (2) obliegt ihm insbesondere die Beschlussfassung zur Erledigung außerordentlicher Geschäfte durch den Vorstand, wie
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - Die Aufnahme von Finanzkrediten, welche für den Verein eine jährliche Belastung von 1% der Gesamtsumme des laufenden Haushaltsplans übersteigt (Zins und Tilgung).
 - Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
 - Bauarbeiten und Vornahme von Reparaturen, deren Kosten im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen
 - Abschluss von Verträgen, die den Verein auf mehr als zwei Jahre binden.
4. Der Hauptausschuss hat das Recht, die Beteiligung von Personen als Mitglieder des Hauptausschusses zu widerrufen. Die Abberufung eines Abteilungsleiters ist jedoch nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich zustimmen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses kann dieser ein durch den Vorstand vorgeschlagenes neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Hauptausschuss wird in der Regel durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn fünf Mitglieder des Hauptausschusses dies beantragen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten alle Sitzungen des Hauptausschusses.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Leiter des Finanzwesens.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Leiter des Finanzwesens
 - dem Verantwortlichen für die technische Organisation
 - dem Sportleiter
 - dem Vereinsjugendleiter
 - dem Schriftführer
 - c) die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben bis 3.000,00 € im Einzelfall zu bewilligen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht



nötig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

6. Dem Gesamtvorstand obliegen die gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es gemäß § 11 (3) der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.
7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und Fachabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen. Über Termine, Tagesordnung und Gegenstand der Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ist der Vorsitzende fristgerecht zu unterrichten.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Erledigung besonderer administrativer oder fachlicher Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese arbeiten nach Weisung und nach Richtlinien des Vorstands oder des Hauptausschusses und müssen diesem laufend den Stand der Arbeiten mitteilen.
2. Die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse bestimmt – soweit die Satzung nicht andere Regelungen vorschreibt – das einberufende Gremium, also der Vorstand oder der Hauptausschuss.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geführt. Wählt die Abteilung eine andere Organisationsform, so muss diese im Rahmen einer Geschäftsordnung schriftlich festgelegt werden und mindestens einen Verantwortlichen gegenüber dem Hauptverein als Vertreter im Hauptausschuss (nachfolgend Abteilungsleiter genannt) und einen Verantwortlichen für die Jugendarbeit beinhalten.
3. Der Abteilungsleiter wird durch die Abteilungsversammlung gewählt oder – bei vorliegen besonderer Umstände – durch den Vorstand kommissarisch eingesetzt. Der Abteilungsleiter muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Die weiteren Mitarbeiter der Abteilung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Der Abteilungsleiter oder die in der Geschäftsordnung der Abteilung genannten Personen können Ausgaben für die Abteilung im Rahmen des bewilligten Etats für ihre Abteilung tätigen, sofern damit keine fortlaufenden Zahlungsverpflichtungen über 10% der Höhe des Jahresetats verbunden sind. Ansonsten ist die vorherige Zustimmung durch den Gesamtvorstand nötig.
5. Trainer und Übungsleiter können nur vom Gesamtvorstand verpflichtet werden. Die Abteilungsleiter haben jedoch das Vorschlagsrecht.
6. Geschäftsordnungen der Abteilungen unterliegen der Zustimmung durch den Vorstand.
7. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
8. Die Abteilungen sind zum Führen einer Abteilungskasse berechtigt.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern im Alter von über 50 Jahren. Sie müssen Ehrenmitglieder des Vereins sein und dürfen keinem Ausschuss angehören. Sie werden von



der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

2. Der Ältestenrat übt gegenüber dem Vorstand eine beratende Tätigkeit aus. Diese bezieht sich insbesondere auf Fragen der Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern, Totenehrungen, Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen sowie auf ähnliche vereinsinterne Vorkommnisse.
3. Der Ältestenrat vertritt den Verein bei Alterstreffen und übernimmt die Vertretung und Betreuung älterer Mitglieder (Weihnachtsfeiern, Ausfahrten etc.).
4. Der Ältestenrat hat kein Stimmrecht im Hauptausschuss.

§ 16 Ehrungsordnung

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und um den Verein
 - die Ehrennadel in Silber
 - die Ehrennadel in Gold
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - das Amt des Ehrenvorsitzendenverleihen.
2. Die Verleihung der Anerkennung regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung wird vom Hauptausschuss aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Jugendordnung

1. Die besonderen Ziele, Aufgaben und Interessen der Jugend des Vereins regelt die Jugendordnung. Sie wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und darf der Satzung nicht widersprechen und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
2. Die Interessen der Vereinsjugend werden vom Jugendausschuss wahrgenommen.
3. Der Jugendausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - dem Vereinsjugendleiter
 - den Jugendleitern der Abteilungen
 - dem Jugendsprecher, der in der Jugendversammlung gewählt wird.

§ 18 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse des Hauptvereins, der laufenden Rechnungen und Belege werden von der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Kassenprüfer gewählt. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören. Die Kassenprüfer erstatten im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über das Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des mit der Führung der Kasse beauftragten Mitglieds.
2. Die Kassen der Abteilungen werden jeweils zum Abschluss des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern der Abteilung oder dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Vorstands auf ihre ordnungsgemäße Führung geprüft.

§ 19 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist zudem erforderlich, dass bei der Einladung in der Tagesordnung angegeben ist, welcher Paragraph der Satzung geändert werden soll. Bezüglich Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung wird auf §10 Ziffer 8 verwiesen.



2. Für den Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins benennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu Abwicklung der Geschäfte.
3. Das nach Ablösen der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich zur Förderung sportlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder Dritter sowie bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 22 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihren abgeleiteten Ansprüchen ist das Amtsgericht Esslingen a. N. zuständig.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung vom 19.10.2021 ersetzt alle vorausgegangenen Satzungen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsätzliches

1. Dieser Beitragsordnung liegt die Satzung des TSV Neuhausen/Filder 1898 e.V. (TSV) in der **aktuellen** Fassung zu Grunde, in der die Grundsätze über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrags festgelegt sind.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert und unterliegen der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Verein ist berechtigt diese Daten an übergreifende Sportfachverbände zu melden. Dabei dürfen nur Mitgliedsnummer, Name, Anschrift und Abteilungsdaten des jeweiligen Mitglieds übermittelt werden.

§ 2 Beitragsgruppen

1. Es werden folgende Beitragsgruppen unterschieden:
 - Beitragsgruppe 1 (Kinder und Jugendliche): Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder, auf Nachweis, Schüler, Auszubildende oder Studenten, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Beitragsgruppe 2 (Erwachsene): Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 63igsten (Frauen) bzw. des 65igsten (Männer) Lebensjahres, die aktive Mitglieder gemäss § 4 (2) der Vereinssatzung sind.
 - Beitragsgruppe 3 (Senioren) Einzelmitglieder (Frauen über 63 Jahre und Männer über 65 Jahre), die aktive Mitglieder gemäß § 4 (2) der Vereinssatzung sind (Senioren).
 - Beitragsgruppe 4 (Passive): Einzelmitglieder, die passive Mitglieder gemäß § 4 (3) der Vereinssatzung sind.
 - Beitragsgruppe 5 (Familie): Familienmitglieder sind in Wohngemeinschaft lebende Ehepaare sowie in Wohngemeinschaften lebende Eltern bzw. Elternteile mit ihren Kindern. Letztere werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres beitragspflichtig nach Beitragsgruppe II und werden dann ohne besondere Ankündigung als aktive Mitglieder in die Einzelmitgliedschaft übernommen. Davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende oder Studenten, die bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Rahmen der Familienmitgliedschaft geführt werden können.
 - Beitragsgruppe 6 (DTB. Kinderturnclub): Kinder der Beitragsgruppe 1 oder 5 im Alter von 4 bis 10 Jahren, welche in der Turnabteilung gemeldet sind, werden automatisch Mitglied im DTB. Kinderturnclub des TSV. Für den DTB. Kinderturnclub werden keine zusätzlichen Mitgliedsgebühren erhoben. Nähere Einzelheiten zum DTB. Kinderturnclub regelt ein separater Vertrag mit dem Deutschen Turnerbund. Sollte der DTB. Kinderclub seitens des DTB aufgelöst werden, berührt dies nicht die Mitgliedschaft im Verein.
2. Für die Einstufung in die Beitragsgruppen 1 – 5 liegt die Nachweispflicht bei den Mitgliedern.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptausschuss auf schriftlichen Antrag hin Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
4. Die Aufnahmegebühr ist nicht an die Beitragsgruppe gebunden. Sie muss von jedem Mitglied entrichtet werden, das neu in den Verein aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt im Rahmen einer bereits bestehenden Familienmitgliedschaft erfolgt.
5. Darüber hinaus können weitere Gebühren, wie beispielsweise besondere Abteilungsbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden.
6. Bestimmte Angebote des Vereins im Bereich des Rehabilitationsports können darüber hinaus an bestimmte Teilnahmevoraussetzungen, wie zum Beispiel ärztliche Verordnungen oder Atteste gebunden sein.



§ 3 Zahlungen

1. Gemäß § 5 (9) der Vereinssatzung **gehören** die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag zu den Pflichten der Mitglieder.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und wird als Ganzes zur Zahlung fällig. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Bei Neuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr ergibt sich der anteilig zu zahlende Jahresbeitrag aus der Zahl der Monate der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr multipliziert mit 1/12 des regulären Jahresbeitrags. Der resultierende Beitrag wird auf volle Euro abgerundet.
3. Der Beitrag wird zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres oder spätestens einen Monat nach Eintritt für Neumitglieder fällig.
4. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden im Bankeinzugs- oder Rechnungsverfahren erhoben. Nicht fristgerecht eingehende Beträge oder Gebühren werden schriftlich angemahnt. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen, Entsprechendes gilt für Unkosten, die durch Verschulden oder Versäumnisse des Zahlungspflichtigen entstehen
5. Soll die Bezahlung der Beiträge im Rahmen des Rechnungsverfahren erfolgen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 4 Änderungen des Beitrags

1. Der Jahresbeitrag und weitere Gebühren können rückwirkend oder im Voraus für das laufende Geschäftsjahr festgelegt werden.
2. Des Weiteren gilt § 8 (4) der Satzung.

§ 5 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorausgegangenen Beitragsordnungen und wird mit Wirkung vom 1.1.2022 am 19.10.2021 beschlossen.